

Amtsblatt

des

Hessischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
-Schulbuchbibliothek -

2000/1541

Nummer 3

Wiesbaden, den 1. März 1949

Jahrgang 2

INHALT:

Allgemeines: 39. Lehrpläne für das 5. Schuljahr aller Schulen im Lande Hessen. 40. Versicherungspflicht der im Angestelltenverhältnis wiederbeschäftigten früheren Beamten (Lehrkräfte). 41. Versorgungsbezüge gemäß § 2 der Dritten Sparverordnung vom 21. Dezember 1948. 42. Verkehrserziehung. **Höhere Schulen:** 43. Aufnahme in die Sexta der Höheren Schulen und in die unterste Klasse der Mittelschulen zu Ostern 1949. 44. Aufnahme in die untersten Klassen der Mittelschulen und in die Sexten der Höheren Schulen zu Ostern 1949. 45. Versetzungen der zu Unrecht in die Sexta der Höheren Schulen zu Herbst 1948 aufgenommenen Sextaner. 46. Versetzungen in den Höheren Schulen. 47. Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht in den Höheren Schulen im Lande Hessen. **Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen:** 48. Ertelung von nebenamtlichem Unterricht an Berufsschulen. 49. Erziehungsbefähigung für in der Berufsausbildung stehende Jugendliche im Orgelbau. 50. Streikrecht der Berufsschüler und Fernbleiben vom Unterricht in der Berufsschule. **Volksschulen:** 51. Einrichtung von Hilfsschulklassen. 52. Beurlaubung von Volksschülern nach Ziffer 3 zu § 4 der Ersten Durchführungs-Verordnung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. März 1939 (RGBl., S. 438). 53. Lesen- und Schreibenlernen der deutschen Schrift. — Berichtigung. Stellenausschreibungen.

Allgemeines

39. Lehrpläne für das 5. Schuljahr aller Schulen im Lande Hessen.

Erlaß vom 23. 2. 1949 — Min/2/Lehrpläne 5. Schuljahr/49 —

An die

Regierungspräsidenten — Abt. Erziehung und Unterricht —
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden,
Leiter der Höheren Schulen,
Stadt- und Kreisschulräte.

In dem Bestreben, den Leistungsstand der Volksschulen schon jetzt zu heben, ordne ich an, daß ab Ostern 1949 im 5. Schuljahr aller Schulen im Lande Hessen nach den anliegenden Lehrplänen, soweit die Fächer gelehrt werden, unter Berücksichtigung der beigefügten Stundentafel zu unterrichten ist. In den Schulen, in denen der Unterricht im Englischen in der 5. Klasse durchgeführt werden kann, aber seither noch nicht erteilt worden ist, ist er ab Ostern 1949 einzuführen. Die Teilnahme an diesem Unterricht in den Volksschulen ist freiwillig. Schüler, die an diesem fremdsprachlichen Unterricht nicht teilnehmen, sind zusätzlich in anderen Fächern zu unterrichten oder sonstwie zu beschäftigen. Sie können auch bei der Erteilung des fremdsprachlichen Unterrichts anwesend sein, damit sie die Möglichkeit haben, sich für die etwaige Teilnahme an diesem Unterricht später zu entscheiden. Soweit Schulen im 5. Schuljahr bisher mit Latein als erster Fremdsprache begonnen haben, behält es dabei sein Bewenden.

Die Lehrpläne für das 5. Schuljahr, die mit dem Landesschulbeirat für Hessen erarbeitet worden sind, lassen die Organisation des Schulwesens

unangetastet. Freudig aufgenommen und zielstrebig durchgeführt, sind diese Lehrpläne für die Volksschulen von Vorteil und Gewinn. Zugleich geben sie die Möglichkeit, später entwickelte Kinder ohne Nachteil auch zu Beginn des 6. Schuljahres in die Mittelschulen oder Höheren Schulen aufzunehmen, zumal über die endgültige Aufnahme eines Schülers in diese Schulformen erst Ostern 1950 entschieden wird. Für die Mittel- und die Höheren Schulen bleiben die bisherigen Anforderungen erhalten, zum Teil werden sie erhöht. Ihr Bildungsstand wird durch meine Anordnung nicht berührt.

Dr. Stein.

Anlage zu dem Erlaß vom 23. Februar 1949

— Min/2/Lehrpläne 5. Schuljahr/49 —

Stundentafel und Lehraufgaben für das 5. Schuljahr 1949/50 aller Schulen im Lande Hessen.

I. Stundentafel:

	Wochenstunden:
Religion	3
Deutsch, Geschichte und Gemeinschaftskunde	7
Erdkunde	2
Naturkunde	2
Rechnen und Raumlehre	4
Fremdsprache	6
Musik	2
Zeichnen und Werken	2
Leibeserziehung	2
Nadellarbeit für Mädchen	2

II. Lehraufgaben:

Religion:

- a) Für den Evangelischen Religionsunterricht wird verwiesen auf den „Auswahl-Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen im Lande Hessen“ — veröffentlicht im „Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für Kultus und Unterricht“, Nr. 8 vom 1. Dezember 1948, S. 209 ff., Ziffer 141 — und den Erlaß „Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht in den Höheren Schulen im Lande Hessen“ vom 22. Februar 1949 (s. Seite 99).
- b) Für den Katholischen Religionsunterricht wird der Lehrplan besonders veröffentlicht.
- c) Das Gleiche gilt für die Unterweisung in der israelitischen Religion.

Deutsch:

I. Sprecherziehung.

Übungen zur Bildung und zum richtigen Sprechen der Laute, zur richtigen Betätigung der Lungen und der Lippen; sprechen in der Indifferenzlage und im Flüsterton. Bekämpfung mundartlicher Unarten, Übungen im Gebrauch einer lautreinen Hochsprache, ausdrucksvolles Lesen, Vortragen, Chorsprechen und laute, saubere Wiedergabe von Gedichten und Sprüchen.

II. Sprachkunde.

1. Satzlehre.

Der erweiterte, einfache Satz, unterscheiden von Aussage-, Befehls- und Fragesätzen, Wortarten und Satzteilen.

2. Wortlehre.

a) Formenlehre:

Die Beugung des Substantives, Adjektives und Verbes in allen wesentlichen Grundzügen.
Verb und Hilfsverb.
Unterscheidung starker und schwacher Formen.

b) Wortbildungslehre:

Zusammengesetzte Wörter.
Verkleinerungsformen.
Vor- und Nachsilben.

3. Rechtschreibung.

Klärung von Rechtschreibschwierigkeiten, die sich aus der Mundart ergeben. Groß- und Kleinschreibung. Schreibung von gleichklingenden Vokalen und Konsonanten, die sich in der Schreibweise unterscheiden. Einfache Zeichensetzung, besonders bei der direkten Rede. Einführung in den Gebrauch des Wörterbuches.

III. Sprachliche Gestaltung.

1. Treff- und Einsatzübung (Farbe, Form, Geruch, Tätigkeit, Bewegung). Dabei ist das Verb besonders zu berücksichtigen.
2. Wortsammlungen aus dem Bereich der sinnlichen Wahrnehmung.
3. Mündliche Übungen:
Erzählen von Selbsterlebtem und Berichten von Beobachtetem. Einfache Nacherzählungen und Berichte über Gelesenes. Kurze Zwiegespräche. Stegreif- und Puppenspiele.
4. Schriftliche Übungen:
Nachschriften, ErlebnisAufsätze, Wiedergabe von Gelesenem. Reizwortaufsätze. Zahl der Pflichtarbeiten: 12 Nachschriften, 10 Aufsätze.

IV. Schrifttum.

Vorbildliche, der Altersstufe entsprechende Proben aus dem Schrifttum. Spiel und Arbeit aus der kindlichen Umwelt. Heimat und Fremde. Sagen, Kinder- und Tiergeschichten. Fabeln, Späße, Rätsel und Reime. Vorbildliche Darstellungen aus der Naturgeschichte und Erdkunde (Reisebeschreibungen). Lebens- und Berufsbilder. Ganzschriften.

V. Bildbetrachtungen.

Betrachtung von Werken der Volkskunst und aus der Frühlage der geschichtlichen Kunst.

Geschichte:

Geschichtliche Heimatbilder — Lebensbilder aus der Geschichte. Verpflichtend sind nur die gesperrt gedruckten Themen. Die darunter aufgeführten Einzelbilder stehen zur Auswahl und können nach den örtlichen Gegebenheiten durch andere kulturgeschichtliche Bilder ersetzt oder ergänzt werden. Das für das 5. Schuljahr bestimmte geschichtliche Lesebuch „Heimat und Welt“ wird voraussichtlich im Sommer 1949 erscheinen.

Heimat und Welt:

1. Aus der Zeit der Germanen und Römer.

Ringwälle (Kelten) — Caesars Rheinbrücke — Limes —
Römische Kultureinflüsse (Wortschatz) —
Straßen und Gräber — Spuren der Völkerwanderung im Heimatgebiet.

2. Aus der Frankenzeit.

Erste Glaubensboten in der Heimat — Bonifatius —
Kloster Fulda — Rhabanus Maurus und die Schule —
Karl der Große — Die Kaiserpfalz zu Ingelheim —
Salhof und Reichswald von Frankfurt — Sachsensiedlung —
Die Königshalle von Lorsch.

3. Aus der deutschen Kaiserzeit.

Otto I. und sein Bruder Heinrich —
(Weihnachten im Dom zu Frankfurt) —
Wahl Konrads II. in der Rheinebene bei Mainz —
Der Kaiserdom zu Speyer —
Heinrich IV. (der junge König in Kaiserswerth —
König und Papst in Canossa — der alte Kaiser in Ingelheim) —
Friedrich Barbarossa — Die Kaiserburg in Gelnhausen.

4. Aus der Welt der Klöster.

Hildegard von Bingen als Naturforscherin —
Die Kunst der Handschriften —
Bernhard von Clairvaux in Kloster Eberbach —
Die Mönche als Förderer von Feld- und Weinbau —
Kreuzzugspredigt am Rhein.

5. Aus der Welt der Ritter.

Die Wildenburg — Leben auf der Burg und Ritterregel —
Wolfram von Eschenbach auf der Wildenburg (Parzival) —
Elisabeth von Thüringen auf der Wartburg und in Marburg.

6. Aus der Welt der Bauern.

Bauernweistum — Bilder aus dem Sachsenspiegel —
Meier Helmbrecht — Feiggericht.

7. Der Kampf um die Königskrone.

Adolf von Nassau — Kurverein zu Rhense —
Die Goldene Bulle in Frankfurt.

8. Die Stadt im Mittelalter.

Frankfurter Stadtbild — Bürgerleben — Zunftwesen —
Dombau — Mysterien- und Fastnachtsspiele — Limburger Chronik —
Die Welt der Hanse.

9. Die runde Welt und die bunte Landkarte.

Marco Polo erzählt von der Wunderwelt des fernen Ostens —
Martin Behaims Globus — Die Tat des Kolumbus —
Das alte Reich in der Zersplitterung —
Wie die Schweizer ein freies Volk wurden.

10. Die alte und die neue Zeit.

Johann Gutenberg in Mainz — Frankfurt und die Kunst
des Buchdrucks — Adam Riese, der Rechenmeister —
Paracelsus, der Alchymist und Heilkundige —
Der „arme Konrad“ — Jakob Fugger der Reiche.
Kaiser Maximilian an der Wende der Zeiten —
(der „letzte Ritter“ — der „Vater der Landsknechte“) —
Martin Luther in Worms — Junker Jörg auf der Wartburg —
Götz von Berlichingen und der Bauernkrieg.
Wilhelm von Oranien kämpft für die Freiheit der Niederlande —
Elisabeth von England legt den Grund für den
Aufstieg des Inselreiches.

11. Der große Krieg — die große Not.

Der Winterkönig und seine Gemahlin Elisabeth Stuart auf dem
Heidelberg Schloß —

Gustav Adolf an der Pfaffengasse (Würzburg, Mainz) —
sein Tod bei Lützen — sein Gegner Wallenstein —
Die Franzosen am Rhein — Nassau in Not —
Simplizissimus (Grimmelshausen von Gelnhausen) —
Paul Gerhardt und das Friedenslied.

Bemerkung: Zu den elf Hauptthemen können die einzelnen Bilder je nach der Leistungsfähigkeit und dem Interesse der Klasse ausgewählt werden. Wenn besondere örtliche Anknüpfungspunkte gegeben sind, empfiehlt es sich, die vorgeschlagenen Bilder durch andere zu ersetzen.

Gemeinschaftskunde:

I. Die Familie:

1. Wem gehört zur Familie?

Vater, Mutter, Geschwister, Großeltern, Verwandte.

2. Was braucht die Familie?

Einkommen, Wohnung (Eigenhaus, Mietwohnung),
Nahrung, Kleidung.
Einholen und Anschaffungen.

3. Familie und nachbarschaftliche Hilfe.

z. B. bei Feldbestellung und Ernte,
Hausbau, in Notfällen.
Gemeinsamer Backofen, Waschküche, Treppenhaus.
Untermieter, Feste.

4. Familienleben bei fremden Völkern in aller Welt.

II. Die Schule:

1. Was gehört zur Schule?

Räumlicher und personeller Aufbau,
Schulordnung, Lernmittel und Schulbücher.

2. Die Klasse als Gemeinschaft.

Einordnung und Unterordnung.
Klassenämter, Klassenbuch.

III. Stätten der Arbeit:

Bauernhof, Baustelle, Fabrik (Bergwerk),
Markt, Laden, Post, Eisenbahn, Hafen, Warenhaus
(in örtlich bedingter Auswahl und Reihenfolge).

Erdkunde:

1. Kurzer Überblick über die Welt, die Erde und die Erdteile, zusammenfassende Übersicht über die natürlichen Landschaften Hessens, kurzer Überblick über den übrigen deutschen Raum und die europäischen Nachbargebiete.

2. Behandlung Deutschlands nach seinen natürlichen Landschaften.
3. Erweiterung der allgemeinen geographischen Grundbegriffe in Verbindung mit der Behandlung der natürlichen Landschaften Deutschlands. Kartenlesen, Messen, Anfertigung einfacher Faustskizzen, Nähere Einführung in das Verständnis von Relief, Karte, Globus.
4. Scheinbar tägliche Bewegung der Sonne und des Mondes. Wechsel von Tag und Nacht.
5. Orientierungsübungen nach Sonne und Kompaß, fortgesetzte Beobachtung der Witterungsverhältnisse in den verschiedenen Jahreszeiten. Winde und ihr Einfluß auf das Klima.

Naturkunde:

1. Beobachtung und Einzelbeschreibung ausgewählter Tiere aus der Umwelt des Kindes mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere; einfache Blütenpflanzen. Einführung in Bau und Leben des menschlichen Körpers; Gesundheitslehre. Arbeit im Schulgarten.
2. Betrachten von Gesteinen; Beobachtungen im Freien über das Auftreten der Gesteine, ihre Bildung und Umbildung; in Verbindung damit gelegentliche Einführung in physikalische und chemische Vorgänge des täglichen Lebens und der Natur.

Rechnen und Raumlehre:

1. Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen. Leichte Fälle der Bruchrechnung. Dezimalschreibweise bis Tausendstel.
2. Selbständige Beurteilung eines Sachverhaltes nach Zahlbeziehungen. Übungen im Schätzen der Resultate. Schlußrechnung in einfacher Form.
3. Aus der Raumlehre: die Winkel, Quadrat, Rechteck, Flächenmaße. Würfel und Quader. Körpernetz. Grundbegriffe der Raumanschauung. Schätzen und Messen im Freien.

Englisch:

1. „Hörübungen“, dann erste Antworten und eigene Fragen. Planmäßige Aussprache- und Artikulationsübungen der Satzakte, der Einzelwörter, der Silben und auch der schwierigen Lautgruppen. Einzel-, Gruppen- und Chorsprechen unter Beachtung des Tonfalls. Leseübungen. Heranziehen der Schallplatte. Die Lautschrift der Association phonétique internationale soll der Schüler lesen können. Aussprache: Oxford English.
2. Wortschatz des geistigen Lebensraumes des Kindes in anschaulichen, fesselnden Aktions- und Beobachtungsreihen. Die geläufigsten Amerikanismen neben dem britischen Wort.
3. Kinderverse, -lieder und -gedichte, Sprichwörter, Rätsel, Märchen. Alltagsorgen und -freuden, namentlich auch des amerikanischen und britischen Kindes.
4. Das Hauptwort und seine Biegung. Das Zeitwort (einfaches und progressives Präsens, Befehls- und Wunschform, Frage und Verneinung). Die wichtigsten Fürwörter. Das Eigenschafts- und Zahlwort. Die gebräuchlichsten Verhältnis- und Umstandswörter.

5. Abschriften, Niederschriften nach Diktat und aus dem Gedächtnis, Umformungen. Bilden von Beispielen. Zusammenfassung von Aktions- und Beobachtungsreihen zu Berichten. Reichliche Übungsarbeiten im Heft und an der Tafel. 8 Diktate. 10 sonstige Klassenarbeiten.

Latein:

1. Formenlehre:

Die sogenannte regelmäßige Formenlehre des Verbs und des Nomens: esse, a- und e-Konjugation; a-, o-, 3. (konsonantische und i-) Deklination.

2. Satzlehre:

Aufbau des einfachen Satzes, seine Gliederung nach Satzteilen, Formen des Nebensatzes. Immanente Behandlung vorkommender Erscheinungen aus der Kasus-, Modus- und Tempuslehre.

3. Wortschatz:

Dem sorgfältigen Aufbau des Wortschatzes ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken (Wortfamilien). In der Anfängerkategorie anzueignender Wortschatz: rund 1000 Wörter. 12 Klassenarbeiten.

Musik:

Im Mittelpunkt: Volkslied, geistliches Lied, schlichter Choral. Neben dem einstimmigen auch das mehrstimmige Lied, homophon und polyphon.

Eine größere Anzahl von Volksliedern auswendig — auch im Text. Fremdsprachliche Lieder (Verwertung der Schulfunksendungen). Gemischter Chor zusammen mit den Oberklassen.

Stärkere Beteiligung von Instrumenten ist anzustreben, nicht nur als Mitgehen mit der Melodie, sondern als zweite Stimme, homophon und polyphon. Daneben auch schon selbständiges Instrumentalspiel; Volks Tänze und Tänze aus der Suitenmusik als geeignetes Spielgut.

Leichtfaßliche Einführung in Wesen und Bau der in der Klasse benutzten Instrumente.

Gehörbildung und rhythmische Erziehung in Verbindung mit einer Gehörbildungsmethode (Methodenfreiheit), die zum „bewußten Hören“ hinführen soll.

Entwicklung der schöpferischen Kräfte durch eigene kleine Erfindungsübungen melodischer und rhythmischer Art. Umsetzen einfacher Rhythmen in Körperbewegung.

Neue Notenwerte, punktierte Note, Triole, Pause.

Stegreifspiele. Grundlagen des Dirigierens.

Erarbeitung der Elemente der Musiktheorie in Verbindung mit Gehörbildung.

Formenlehre: Im Anschluß an Volkslied und Volkstanz.

Musikgeschichte: Im Zusammenhang mit Liedern und Instrumentalstücken, Anekdoten, Schilderungen aus dem Leben der Meister. — Benutzung von Bildmaterial. Stimmliste für jeden Schüler anlegen und in den höheren Klassen weiterführen.

Kunsterziehung:

1. Im Mittelpunkt des Unterrichts steht die Weiterführung des bereits im 4. Schuljahr betriebenen vorstellungsgemäßen und gestalthaften Zeichnens und Malens; Nutzung des Scherenschnittes.
2. Im engen Zusammenhang damit wird das Werken gepflegt, und zwar in einfachen Techniken (Kneten, Schneiden, Formen); Pappe und Holz kommen vorzugsweise zur Verwendung. Gipsschnitt und Holzschnitzen (aus dem Brett) werden geübt.
3. Schriftübungen, von der Handschrift ausgehend; auch erste Versuche im Zueinanderordnen von Schrift und Bild. Antiqua in schlichten Ordnungen.
4. Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit.
5. Im Zusammenhang mit der Eigentätigkeit des Kindes Betrachten von formverwandten Werken der geschichtlichen Frühstufen und der Volkskunst. Anbahnen eines sich organisch aus dem anschaulichen Denken und Empfinden ergebenden Verhältnisses zu gestalterisch dem Kinde gemäßen Kunstwerken, auch aus dem Handwerk; ausgehend vom Inhaltlichen und zu erster Formerkenntnis fortschreitend.

Leibeserziehung:

Knaben:

A. Allgemeine Körperschule:

1. **Körperschulende Spiele**, z. B.:
Komm mit! Der Dritte schlägt. Wanderball.
2. **Gymnastik ohne Gerät:**
Gehen, Schreiten und Laufen in allen Formen,
Haltung verbessernde Übungen.
3. **Gymnastik mit und am Gerät (Kräftigungsübungen):**
Hohlball, Vollball, Sprossenwand.

B. Leichtathletik:

1. **Laufen:**
Schnellauf über kürzere Strecken, Staffelläufe.
2. **Springen:**
Weitsprung und Hochsprung mit und ohne Anlauf.
3. **Werfen und Stoßen:**
mit Schlagball, Medizinball (auch als Einzel- und Mannschaftskampf), Zielwerfen, Tauziehen.

C. Geräteturnen und Bodenturnen:

Gewandtheits-, Mut- und Kraftübungen, Hindernisturnen, Bodenturnen, Fallen und Aufstehen, Ziehen und Schieben, Rollen vorwärts und rückwärts, Hechtrolle über 1 bis 3 Mitschüler.

D. Schwimmen:

Wassergewöhnungsübungen und Spiele, Gleit- und Auftriebsübungen, Beginn des Schwimmunterrichts.

E. Wintersport:

Rodeln und Eislaufen.

F. Wandern:

Halb- und gelegentlich Ganztagswanderungen.

Mädchen:

A. Allgemeine Körperschule:

Körperschulende Spiele, z. B.:
Komm mit! Der Dritte schlägt. Wanderball.

B. Volkstümliche Übungen:

1. **Laufen:**
Schnellauf über kürzere Strecken, Staffelläufe.
2. **Springen:**
Weitsprung und Hochsprung mit und ohne Anlauf.
3. **Werfen und Stoßen:**
mit Schlagball, Medizinball (auch als Einzel- und Mannschaftskampf), Zielwerfen, Tauziehen.

C. Gymnastik:

Gehen, Schreiten und Laufen in allen Formen, Haltung verbessernde Übungen, Seilschwingen und Seilhüpfen, Drehen, Schwingen,

D. Hindernisturnen:

an verschiedenen Geräten im lebendigen Wechsel.

E. Geräteturnen:

Gewandtheits- und Mutübungen.

F. Tanz:

nach einfachen Weisen und bekannten Liedern, Singspiele.

G. Schwimmen:

Wassergewöhnungsübungen und Spiele, Gleit- und Auftriebsübungen, Beginn des Schwimmunterrichts.

H. Wintersport:

Rodeln, Eislauf.

J. Wanderungen:

Halb- und gelegentlich Ganztagswanderungen.

Nadelarbeit:

Die im Folgenden genannten Gruppen enthalten jeweils unter **A** den Gegenstand und die vorzunehmenden Arbeiten, unter **B** die Stoff- und Werkzeugkunde, unter **C** die benutzten Materialien.

I. Stopfen in grobem Stoff:

- A. Arbeit an Proben und Anwendung im Gegenstand.**
Dünne Stelle, Reiß, Winkelriß, Loch.

B. Flechten und Weben, Leinen- und Körperbindung, alte Webereinrichtungen.

C. Stoff, Twist, Stopfnadeln, Fröbelblätter.

II. Sticharten in grobem Stoff:

A. Nadelbuch, Tasche, Puppenteppich.
Musterbildung durch einfache Vorstiche; Stepp-, Stil-, Ketten- und Hexenstich.

B. Handelsbezeichnung und Aufmachung der benutzten Baumwollgarne: Twist, Perlgarn, Stickgarn, Nähgarne.

C. Sackleinen, Stickgarne.

III. Einfaches Handnähen:

A. Dirndlschürze, Beutel, Tasche.
Herstellen eines Schnittes, Saumlegen, Saumstiche, Steppen, Einlesen des Bündchens.
Fortgeschrittene können die Schürze besticken.

B. Stoffe und ihre richtige Verwendung, durchgewebte und bedruckte Stoffe, der Flachs, die Baumwolle.

C. Stoff, Nähgarn.

IV. Häkeln einer Fläche:

Musterbildung durch den Häkelstich und richtige Verteilung von Farben.

A. Puppenpullover, Puppenleibchen, Babyleibchen; Häkeldeckchen in feinem Material.

Abformen des Schnittes an der Puppe, Häkelproben aus festen Maschen und Stäbchen. Formhäkeln nach dem erarbeiteten Schnitt.

Musterhäkeln nach Klassendiktat.

B. Wolle, ihre Eigenschaften und Gewinnung.
Die Herstellung eines Fadens (Spinnens).

C. Woll- und Baumwollgarne.

40. Versicherungspflicht der im Angestelltenverhältnis wiederbeschäftigten früheren Beamten (Lehrkräfte).

Erlaß vom 26. 2. 1949 — I Z 2/I Z 3/Versicherungspflicht/49 —

An die

Regierungspräsidenten — Abt. Erziehung und Unterricht — Darmstadt, Kassel, Wiesbaden,

an den Rektor der Universität Frankfurt/Main,
Universität Marburg/Lahn,
Technischen Hochschule Darmstadt,
Justus-Liebig-Hochschule Gießen,

an die Leiter der Höheren Schulen,

an alle sonstigen nachgeordneten Behörden und Schulen.

Die Tatsache, daß das Gesetz vom 2. Juni 1948 über die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an aus politischen Gründen entlassene Beamte (GVBl., S. 73) diesen einen Versorgungsanspruch gewährt, hat zu einer erneuten Prüfung der Frage geführt, ob frühere Beamte den Sozialversicherungspflichtigen, insbesondere der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

Der Herr Minister für Arbeit und Wohlfahrt hat nunmehr angeordnet, daß solche Beamte, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben, von der Angestelltenversicherungspflicht und damit auch von der Arbeitslosenversicherungspflicht befreit sind, so daß von diesen und für diese Beiträge zur Angestelltenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung nicht zu zahlen sind. Ich gebe in der Anlage die Anordnung des Herrn Ministers für Arbeit und Wohlfahrt betreffend „Festsetzung der Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit der aus politischen Gründen entlassenen Beamten“ vom 28. Januar 1949 bekannt und bitte, nach dieser Anordnung zu handeln.

Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

I. Nach § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind unter anderem versicherungsfrei die im Dienst eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage der ihrem Dienst-einkommen entsprechenden Höhe gewährleistet ist. Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen und Anstalten. Danach sind alle Lehrkräfte versicherungsfrei, die im Beamtenverhältnis angestellt sind. Sofern Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, sind sie nur dann versicherungsfrei, wenn sie auf Grund ihrer früheren Tätigkeit im Beamtenverhältnis einen Versorgungsanspruch oder eine Anwartschaft auf eine Versorgung für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit oder bei Erreichen der Dienstaltersgrenze besitzen. Die Lehrkräfte, die im Gebiete des jetzigen Landes Hessen im Beamtenverhältnis bis zum Zusammenbruch tätig waren, haben, wenn sie wegen ihrer politischen Belastung entlassen waren, nunmehr einen Anspruch und eine Anwartschaft auf einen Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz vom 2. Juni 1948, ebenso wie ihre Hinterbliebenen. Sie sind also von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit.

In der Anordnung des Herrn Ministers für Arbeit und Wohlfahrt werden nur die früheren Beamten erwähnt, die Anwartschaft auf einen Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz vom 2. Juni 1948 haben. Nach § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind aber auch alle anderen Beschäftigten der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und die Lehrkräfte und Erzieher an öffentlichen Schulen und Anstalten versicherungsfrei, wenn ihnen Versorgungsansprüche zustehen, die mindestens die Versorgungsbezüge nach dem Angestelltenversicherungsgesetz erreichen. Das gilt auch für die sogenannten bezirksfremden Beamten, also für alle Beamte, die bis zum Zusammenbruch außerhalb des Landes Hessen im Beamtenverhältnis gestanden haben. Wenn auch die Ansprüche dieser Beamten auf ihre vollen Bezüge zur Zeit noch nicht anerkannt sind und erfüllt werden, so steht ihnen doch im Lande Hessen nach dem Gesetz vom 11. Februar 1946 über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger (GVBl., S. 91) in Verbindung mit den Erlassen des Ministers der Finanzen vom 27. August 1947 — 562 und 563 in Nr. 42/47 des „Staatsanzeigers für das Land Hessen“ — ein Anspruch auf Vorschüsse in Höhe von zwei Dritteln ihrer Versorgungsbezüge bis zum Höchstbetrage von 300.— DM zu. Sie erhalten also bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Dienstaltersgrenze eine Versorgung, die die Versorgungsrenten nach dem Angestelltenversicherungsgesetz übersteigt. Diese Beamten sind daher auch dann nicht versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung, wenn sie noch nicht ins Beamtenverhältnis übernommen sind, sondern im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Wenn auch in § 2 des Gesetzes vom 11. Februar 1946 der Vorbehalt gemacht ist, daß ein Rechtsanspruch auf die Zahlung